

SATZUNG

vom 22.05.2015

über die 1. Änderung der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Daxweiler vom 27.02.2015

Der Ortsgemeinderat von Daxweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 27.04.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Art. I

Der § 13 „Rasenuarnengräber“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Urnengrabstätte im Rasengrabfeld wird mit einer Urne der Reihe nach belegt.
- (2) Auf einem Rasengrab dürfen keine Einfassungen gesetzt werden.
- (3) Die Grabstätte ist mit einer ebenerdig in den Boden eingelassenen Steinplatte zu versehen. Die Steinplatten werden von der Ortsgemeinde bevorratet und gegen Unkostenerstattung zur Verfügung gestellt. Sie kann mit einer Inschrift versehen oder neutral gehalten werden.
- (4) Das Ablegen von Grabschmuck im Rahmen der Trauerfeier ist gestattet. Dieser ist spätestens 6 Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Darüber hinaus ist, um die ordnungsgemäße Pflege des Rasengrabfeldes zu gewährleisten, jegliche Art von Grabschmuck (auch auf der Steinplatte) untersagt.
- (5) Die Grabstätte wird durch die Gemeindeverwaltung angelegt und gepflegt.

Art. II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Daxweiler, den 22.05.2015

Siegel

**Horst Rienecker
Ortsbürgermeister**